

# Gartenordnung

## für die Gartenanlage der *Gartenfreunde Molte Darmsheim e.V.*

### **Vorwort**

- 1 Die Gartenanlage Molte wurde 1984 von der Stadt Sindelfingen erstellt. Zur Erhaltung der Anlage hat das Gartenbauamt Auflagen z.B. bezüglich der Größe der Gartenlaube, deren Lage innerhalb der Parzelle und der Ausgestaltung des Gartens gemacht zu deren Einhaltung alle Pächter verpflichtet sind.
2. Der Zweck dieser Gartenordnung ist es, alle gültigen Bestimmungen und Beschlüsse nach dem neuesten Stand zusammenzufassen und den Pächtern hiermit einen Leitfaden zur Aufrechterhaltung der Ordnung an die Hand zu geben, nach dem sie ihr Handeln ausrichten können.

### **§ 1 Gültigkeit**

- 1 Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Die Gartenordnung gilt ab 01.07.1995.
2. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung.
3. Kosten, die auf Grund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und dieser Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

### **§ 2 Kleingärtnerische Nutzung**

Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Ausstattung zum Ausdruck kommen. Die Gärten dürfen nur kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

Kleingärtnerische Nutzung ist im Idealfall dann gegeben, wenn der Garten etwa wie folgt aufgeteilt ist Ein Drittel so genannter Wohnbereich mit Blumen, Zierbüschen und Sträuchern. Eine Drittel Rasen. Ein Drittel Nutzgarten mit Obst- und Gemüsekulturen, aber nur zur Eigenversorgung. Der Anbau von Monokulturen ist nicht gestattet.

### **§ 3 Baulichkeiten**

1. Ausbauten, Anbauten, Umbauten oder die Benutzung der Gartenlaube zu Wohnzwecken ist unstatthaft. Die Dachbegrünung ist Bestandteil der Gartenlaube und muss als solche erhalten bleiben.
2. Das Einrichten von massiven Feuerstellen oder Kaminen in der Gartenlaube ist nicht gestattet Gemauerte Gartengrillstellen dürfen die Höhe von 80 Zentimeter nicht überschreiten.
3. Technisch einwandfrei installierte Propangasanlagen sind in Gartenlauben zulässig. Jedoch wird empfohlen, in bestimmten Zeitabständen eine Überprüfung durch Fachinstallateure vornehmen zu lassen.
4. Eine elektrische Stromversorgung in der Parzelle ist nicht statthaft.
5. Gartenteiche können bis zu einer Größe von 5.00 qm Wasserfläche eingebaut werden. Mit Beton ausgeführte Teiche sind nicht zulässig; unter sonstigen Dichtungsmaterialien (Folien, Fertigbecken aus Hart-PVC, Ton etc.) kann jedoch frei gewählt werden. Die tiefste Stelle darf 1.00 Meter betragen. Die Sicherung und Verantwortung für den Gartenteich liegt beim Pächter.
6. Gewächshäuser sind nicht gestattet Frühbeete in einer max. Größe von 3.00 x 1.20 m, 50 cm hoch und Folientunnel können errichtet werden.
7. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein. Sie werden am besten in Absprache

mit den Nachbarn angeordnet

8. Geschlossene Betonplattenflächen sollen so knapp wie möglich bemessen sein. (Möglichst nicht über 8 qm). Man kann auch Rasen als Gehweg, Liegefläche und Sitzfläche benutzen.

#### **§ 4 Einfriedungen**

1. Bepflanzungen und Umzäunungen sind vom Gartenbauamt der Stadt Sindelfingen erstellt worden. Sie sind in gutem Zustand zu halten. Veränderungen sind nicht statthaft. Sie werden durch Vorstandsbeschluss gepflegt und nach Vorgabe verändert.

2. Hecken als Sichtschutz, z.B. vor Terrassen, dürfen nicht höher als 1.20 Meter sein. Sogenannte Heckenmauern, die eine Einsicht in den Gesamtgarten verwehren, sind nicht gestattet.

3. Als Grenze zum Nachbarn sind keine Hecken, keine Zäune oder zaunähnliche Anlagen zur Markierung gestattet.

#### **§ 5 Anpflanzungen**

1. Das Anpflanzen naturgemäß hochwachsender Bäume und Sträucher ist nicht erlaubt, wenn diese über eine Höhe von 6.00 Meter hinausgehen.

2. Für Kern- und Steinobst sind ein Halbstamm, Busch- und Spindelformen auf Typenunterlage erlaubt.

3. Ein Garten mit 300 qm verträgt maximal 1 Halbstamm und 5 Buschbäume oder 10 Spindelbäume.

4. Die vom Pächter gepflanzten Bäume und Sträucher werden Bestandteil des Gartens. Bei Aufgabe oder Kündigung des Gartens kann der Pächter eine Entschädigung verlangen, die nach festgelegten Entschädigungsrichtlinien durch Gartenschätzer ermittelt werden. Jedoch werden Überpflanzungen entschädigt.

5. Bei allen Pflanzungen sind die Grenzabstände zum Nachbargarten einzuhalten.

#### **§ 6 Grenzabstände**

1. Zur Erhaltung gutnachbarlicher Verhältnisse und zur Vermeidung von Streitigkeiten sind folgende Grenzabstände (entnommen aus dem Württembergischen Nachbarrecht) unbedingt einzuhalten:

Gegenstand	Höhe bis ...x Meter	Grenzabstand in Meter
Kompostanlage		0.50
Beerenobststräucher	1.00	0.30
Brom- und Himbeeren	2.00	1.00
Ziersträucher		1.00
Spindelbäume	2.00	1.50
Stangenbohnen	2.00	1.00
Spaliergerüst	3.00	1.50
Obstbuschbäume	4.00	2.00
Ziergehölze	6.00	3.00

## **§ 7 Fachberatung**

1. Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft sollte jeder Pächter an fachlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse usw. teilnehmen.
2. An den Gehölzen sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Schädlingsbekämpfung hat unter strenger Beachtung der Schutzvorschriften, z.B. Bienenschutz, Gewässerschutz zu erfolgen. Auf Giftnutzung muss ganz verzichtet werden. Unkrautvertilgungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird im Anhang beschrieben. Von Krankheit (z.B. Gitterrost) befallene Pflanzen sind dem Fachberater zu melden.

## **§ 8 Allgemeine Ordnung**

1. Der Pächter und seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stört und das Gemeinschaftswesen beeinträchtigt.
2. Es ist nicht gestattet, durch Schießen, Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren, durch Rundfunk- oder andere Musikapparate die Gartennachbarn zu stören.
3. Samstags ab 14 Uhr ist das Betreiben von Motorgeräten nicht erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägige Ruhe einzuhalten.
4. Den Pächtern wird dringend empfohlen, sich ständig über Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln zu informieren.
5. In und außerhalb der Anlage ist das Anhäufen von nicht mehr benötigten Materialien wie Bretter, Pfosten, Steine, Stangen, Plastik, Baum- und Strauchschnitt usw. zu unterlassen. Zweig- und Laubanhäufungen als Nistplatz und Unterschlupf für Igel und andere Kleintiere sind jedoch innerhalb der Parzelle erlaubt und erwünscht.
6. Im "Dies und Das" Schaukasten können gärtnerische Gesuche und Angebote angebracht werden. Tierhaltung innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Von mitgebrachten Tieren darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Anlage ausgehen.
8. Freilebende Tiere sollten jedoch in jeder Hinsicht geschützt und in ihren Lebensbedürfnissen unterstützt werden.

## **§ 9 Wegebenutzung und Erhaltung**

1. Die Wege dürfen nicht befahren werden. Es ist nicht nötig, beim Transport von schweren Sachen mit dem PKW, LKW oder Traktor in die Anlage zu fahren. Empfohlen wird das Umladen auf Schubkarren.
2. Auf dem Parkplatz oder dem Weg vor dem Parkplatz sind abgelagerter Dünger oder sonstige Materialien innerhalb von 2 Tagen zu entfernen. Der Lagerplatz ist anschließend zu reinigen.
3. Gemeinsame Wege werden durch Gemeinschaftsarbeit unterhalten.

## **§ 10 Gemeinschaftsarbeit**

1. Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen und dem Schmuck der Gesamtanlage. Bei Verhinderung durch Krankheit oder anderen zwingenden Gründen ist ein Ersatz zu stellen.
2. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führen zur Kündigung des Pachtvertrages.

## **§ 11 Gemeinschaftseinrichtungen**

1. Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
2. Jeder entstandene Schaden ist dem Vereinsvorstand zu melden. Jeder Pächter hat die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht worden sind.
3. Im Winterhalbjahr sind die Toiletten und die Gemeinschaftslaube geschlossen.

## **§ 12 Wasserversorgung**

1. Die Wasserleitungen gehören zu der wichtigsten Gemeinschaftseinrichtung. Diese sind besonders schonend zu behandeln.
2. Da jeder Pächter für seine Wasseruhr selbst verantwortlich ist, empfiehlt sich ein Schutz vor Frost durch gute Isolierung oder Abschrauben im Herbst. Das Ablesen der Uhr muss jedoch ungehindert gewährleistet sein.
3. Schäden an der Wasseruhr oder Wasserleitung, undichte Hähne usw. sind sofort dem zuständigen Wasserwart bzw. dem Vereinsvorstand zu melden. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Pächter.
4. Manipulationen an der Wasseruhr (Wasserzähler) stellen einen Kündigungsgrund dar.
5. Die Haupthähne zum Abstellen werden nur von dem hierfür beauftragten Wasserwart bedient. Der genaue Termin für die Anstellzeit und Abstellzeit wird durch Aushang an den Anschlagtafeln bekannt gegeben.
6. Die Wasserkosten werden auf Grund des Verbrauchs einmal jährlich ermittelt und mit der Pacht, dem Vereinsbeitrag und den Versicherungskosten abgebucht.